

**Amtsgericht Pasewalk, Grünstr. 61, 17309 Pasewalk  
- Nachlassgericht -**

**WICHTIGE INFORMATIONEN!**

1. Die Erbschaft geht als Ganzes auf den oder die Erben über, **ohne dass es einer ausdrücklichen Annahme bedarf**. Dem Erben steht es jedoch frei, innerhalb der **Ausschlagungsfrist von 6 Wochen** die Erbschaft **auszuschlagen**. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und vom Grunde der Berufung an. Ist der Erbe durch Testament berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Eröffnung des Testaments. **Etwaige Nachlasswerte oder Schulden müssen durch die Erben selbst ermittelt werden**. Das Nachlassgericht kann hierbei **keine Auskunft** geben.

2. **Die Erbausschlagung muss in öffentlich beglaubigter Form erfolgen** (Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar Ihrer Wahl oder Protokollierung durch das Nachlass- bzw. Wohnsitzgericht), wobei die gleichen Gebühren erhoben werden. Falls Sie die Erbschaft ausschlagen, geben Sie bitte an, wer nach Ihnen zum Erbe berufen ist. Die Ausschlagung für **minderjährige Erben** muss durch deren **gesetzliche Vertreter gemeinsam** erfolgen.

3. Hat der Erblasser **Grundbesitz** hinterlassen, so ist für die Grundbuchberichtigung ein **Erbnachweis** (Erbschein oder notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll) erforderlich.

4. **Erbscheine** aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testamentes **werden nur auf Antrag erteilt und sind gebührenpflichtig**. Bevor Sie einen Erbschein beantragen, erkundigen Sie sich erst, ob überhaupt ein Erbschein für Banken und/oder Versicherungen usw. nötig ist. Der Erbscheinsantrag kann nur vom Erben/Miterben selbst bei einem **Notar** oder beim **Nachlassgericht** gestellt werden, wobei die Gebühren identisch sind (Beim Notar fällt aber zusätzlich die Mehrwertsteuer an). Da mit dem Erbscheinsantrag bestimmte Tatsachen an Eides statt zu versichern sind, ist die **öffentliche Beurkundung** zwingend erforderlich. Erbscheinsanträge können beim Amtsgericht Pasewalk - Nachlassgericht - nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 03973/2064 404 oder 2064 407) beurkundet werden. Es wird um Beachtung gebeten, dass die Termine längerfristig vergeben werden und daher Wartezeiten entstehen können. Nach Antragstellung kann es wegen der erforderlichen Ermittlungen einige Zeit dauern, bis der Erbschein erteilt werden kann.

5. Der Antragsteller muss sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Zur Beantragung eines Erbscheins werden alle Nachweise/Urkunden **im Original** benötigt, die das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser belegen, z.B.:

- Sterbeurkunde des Erblassers
- Heiratsurkunde
- Sterbeurkunde des Ehegatten oder Scheidungsurteil
- Geburtsurkunden aller leiblichen Kinder
- Sterbeurkunden aller verstorbenen Kinder
- Geburtsurkunden der Kinder dieser verstorbenen Kinder
- aktuelle Anschriften aller Miterben (zur Beschleunigung auch deren Zustimmungserklärung/Vollmacht)
- Wertangabe des Nachlassvermögens (zum Todestag)

Wenn keine Kinder mehr vorhanden sind:

- Geburtsurkunde des Erblassers
- Sterbeurkunden der Eltern
- Geburtsurkunden der Geschwister des Erblassers
- Sterbeurkunden der verstorbenen Geschwister
- Geburtsurkunden der Kinder dieser verstorbenen Geschwister.

6. Im Erbschein wird nur festgestellt, wer Rechtsnachfolger geworden ist. Auf welche Gegenstände die Erben einen Anspruch haben, ergibt sich aus dem Erbschein nicht. Zuwendungen von einzelnen Nachlassgegenständen (**Vermächtnisse**) **werden im Erbschein auch nicht aufgeführt.**

7. **Eigenhändige Testamente müssen im Original beim Nachlassgericht zur Eröffnung abgeliefert werden.** Bereits bei Gericht verwahrte Testamente werden von Amts wegen eröffnet.

8. Die **Verteilung des Nachlasses (Erbauseinandersetzung) ist eigene Angelegenheit der Erben.** Das Nachlassgericht ist zur Entscheidung von Streitfragen über die Nachlassverteilung oder zum Pflichtteilsrecht nicht zuständig. Es kann für Sie insoweit nicht tätig werden und zu diesen Fragen keine Auskunft erteilen.

**Um die Bearbeitung nicht zu verzögern, bitten wir von telefonischen Anfragen abzusehen und uns Informationen bzw. Nachfragen nur schriftlich mitzuteilen.**

Sollten Rechtsfragen bestehen, müssten Sie sich durch einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Notare, Rechtsanwälte) beraten lassen.

**Das Amtsgericht ist zur Rechtsberatung nicht befugt!**

Die Sprechzeiten des Amtsgerichts Pasewalk sind wie folgt:

Dienstag

9.00 - 12.00 Uhr

13.00 -17.00 Uhr

Mittwoch-Freitag

9.00 – 12.00 Uhr